

Förderverein der Grundschule Affaltrach

Satzung

Änderungen:

2015 / HV Beschluss: §7 und §9

2007 / HV Beschluss: §2, §3 und §13

1999 / HV Beschluss: §16

1998 / HV Beschluss: §9 und §2

§1 Name

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Affaltrach“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule Affaltrach. Träger der Grundschule ist die Gemeinde Obersulm.
2. Der Verein soll Eltern und Lehrer in ihrer Arbeit unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein, der seine Mittel, ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zweckes der in §2 genannten Körperschaft verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten.
2. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist Schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied
 - a) In unzumutbarer Weise den vereinsfrieden Schädigt
 - b) Mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit Ehegatten Mitglieder sind, wird der Beitrag nur für eine Person erhoben.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Kassenprüfer
 - f) dem 1. Beisitzer
 - g) dem 2. Beisitzer
 - h) dem 3. Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.
3. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§8 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (Vorstand gem. §26 BGB).
2. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitglieder werden durch den 1. Und 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt (Obersulmer Nachrichten) und weiteren Obersulmer Nachrichtenblätter (Sulmatl.de, Sulmtaler Woche) mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen.
3. Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit Satzung änderndem Charakter.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Beschlüsse über andere als in Punkt 1 angeführte Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Affaltrach, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung an der Grundschule Affaltrach zu verwenden hat.

§14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§15 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine (§21 ff).

§ 16 Sitz des Vereins

Grundschule Affaltrach

Hegelstr. 15

74182 Obersulm

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 17. Dezember 1996 errichtet und trat am gleichen Tag in Kraft.

Obersulm, den